



Stellungnahme zu den „Stuttgarter Impulsen zur Modernisierung des Datenschutzes“

Rechtssicherheit braucht klare
Zuständigkeit

Rechtssicherheit braucht klare Zuständigkeit – und ermöglicht verantwortungsvolle Datennutzung

Der BVDW begrüßt, dass sich die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder mit den am 18. Juni 2026 beschlossenen „Stuttgarter Impulsen“ an der Reformdebatte zur Modernisierung der Datenschutzaufsicht beteiligen. Mehrere Vorschläge weisen in die richtige Richtung. Dazu gehören grundsätzlich,

- verbindliche bundesweite Entscheidungen,
- ein zentrales digitales Portal nach dem Prinzip „No Wrong Door“ und einheitliche Meldewege für Datenschutzverletzungen,
- eine gemeinsame Entscheidungsdatenbank der Aufsichtsbehörden.

Diese Maßnahmen können Verfahren vereinfachen, Transparenz erhöhen und Doppelarbeit reduzieren. Sie lösen jedoch das zentrale Strukturproblem nicht: die fragmentierte Zuständigkeit für den nicht-öffentlichen Bereich.

Die Impulse stellen die Kritik an einer uneinheitlichen Datenschutzaufsicht darüber hinaus als überzeichnet dar. Die Erfahrungen der Unternehmen zeigen jedoch, dass die Uneinheitlichkeit der Aufsicht tägliche Realität für diese ist.ⁱ

- 81 Prozent der von uns befragten Mitgliedsunternehmen nehmen in den jeweiligen Bundesländern eine unterschiedliche Aufsichtsintensität wahr, 56 Prozent sprechen von erheblichen Unterschieden.
- 77 Prozent haben in den vergangenen drei Jahren erlebt, dass verschiedene Behörden bei identischen Fragestellungen unterschiedliche Anforderungen stellen.
- 42 Prozent mussten die Einführung bundesweit geplanter Produkte oder Dienstleistungen verzögern oder davon absehen.
- 71 Prozent haben in drei Jahren keine der abgefragten Unterstützungsleistungen ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten.
- 77 Prozent sprechen sich für eine Bündelung der Aufsicht beim Bund aus. Für die Beibehaltung des Status quo spricht sich nahezu niemand aus.

Diese Befunde beschreiben die Ausgangslage, an der eine tragfähige Reform ansetzen sollte. Uneinheitlichkeit zeigt sich dabei regelmäßig mit Über-Compliance. Das erhöht die Kosten, ohne das Schutzniveau für betroffene Personen zu verbessern. 65 Prozent der befragten Unternehmen bewerten das Verhältnis von Aufwand und resultierendem Schutzniveau entsprechend als unausgewogen.

Koordination bleibt notwendig, ersetzt aber keine klare Zuständigkeit. Für die Unternehmen der Digitalen Wirtschaft ist nicht entscheidend, wie intensiv sich Behörden untereinander abstimmen, sondern ob sie eine verbindliche Auskunft erhalten, auf die sie sich bundesweit und dauerhaft verlassen können.

Der BVDW setzt sich deshalb dafür ein, dass die Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu bündeln. Eine zentrale Zuständigkeit kann einheitliche Maßstäbe setzen, Beratungsstrukturen professionalisieren und die notwendige Rechtsklarheit schaffen. Sie schafft zugleich die Investitionssicherheit, die für die Skalierung digitaler Geschäftsmodelle und für die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Deutschland erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

Uneinheitliche Aufsicht ist betriebliche Realität	2
Fragmentierung als Innovationshemmnis erkennen	3
Fragmentierung endet nicht an der Datenschutzaufsicht	3
Eine Zuständigkeit statt 17 Behörden	4
Verbindliche Mehrheitsentscheidungen: Fortschritt, aber kein Ersatz für zentrale Zuständigkeit	4
Koordination ersetzt keine Zuständigkeit	4
„Einer-für-Alle“ konsequent zu Ende denken	5
Ressourceneinsatz transparent prüfen	5
Übergang rechtssicher gestalten	5
Ein Abstimmungsgremium ersetzt keine Entscheidung	5
Von der Datenschutz- zur modernen Datennutzungsaufsicht	6
Beratungsangebote erreichen die (Digitale) Wirtschaft nicht	6
Branchenspezifische Kompetenz aufbauen	6
Dialogforum institutionalisieren	6
Zentrales Portal: „No Wrong Door“ ressortübergreifend denken	7
Fazit	8

Uneinheitliche Aufsicht ist betriebliche Realität

Die „Stuttgarter Impulse“ stellen ihren Reformvorschlägen ein Kapitel voran, das Kritik an der Aufsichtsstruktur als „Mythen“ beschreibt und ihr „Fakten“ gegenüberstellt. Diese Darstellung greift zu kurz.

Wenn Unternehmen über Branchen hinweg über dieselben Erfahrungen berichten, muss das ein wichtiger Ausgangspunkt für eine ernsthafte Reformdebatte sein. Eine fragmentierte Aufsicht erschwert die Skalierung datengetriebener Geschäftsmodelle und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Deutschland.

81 Prozent der von uns befragten Mitgliedsunternehmen nehmen in den jeweiligen Bundesländern eine unterschiedliche Aufsichtsintensität wahr; 56 Prozent sprechen von erheblichen Unterschieden. Drei Viertel haben in den vergangenen drei Jahren erlebt, dass Behörden bei gleichen Fragen unterschiedliche Anforderungen stellen.

Die DSGVO ist eine unmittelbar geltende EU-Verordnung. Ihr Regelungsanspruch besteht gerade darin, unionsweit ein gleichmäßiges Schutzniveau, einheitliche Maßstäbe und Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten. Wenn identische Verarbeitungsvorgänge bereits innerhalb Deutschlands je nach Sitz des Unternehmens unterschiedlich beurteilt werden, wird dieser Harmonisierungsanspruch in sein Gegenteil verkehrt. Wer bundesweit dieselben Regeln einhalten muss, sollte bundesweit dieselben Antworten erhalten. Auch die von uns befragten Unternehmen sehen das so: 77 Prozent halten regionale Besonderheiten für ihre datenschutzrechtliche Bewertung für nicht relevant. Nur 23 Prozent haben je eine Situation erlebt, in der regionale Unterschiede eine abweichende Bewertung gerechtfertigt hätten.

Die BVDW-Stellungnahme vom 10. Oktober 2025 enthält konkrete Erfahrungsberichte aus der Mitgliedschaft, die exemplarisch für die Auswirkungen auf Produkte, organisatorische Prozesse und Kooperationen stehen. Sie sind unverändert aktuell:

- Consent-Management-Systeme, die im Rahmen der DSGVO und der ePrivacy-Vorgaben unverzichtbar sind, werden in einem Bundesland als Best Practice akzeptiert und von anderen Landesbehörden als unzureichend abgelehnt. Anbieter müssen ihre Produkte deshalb in unterschiedlichen Varianten auf den Markt bringen und die Konfiguration für Unternehmen nach Standort differenzieren.
- Ein Mitgliedsunternehmen muss sein DSGVO-konformes Produkt in bis zu 15 verschiedenen Versionen anbieten, um den jeweiligen Anforderungen der Aufsichtsbehörden gerecht zu werden.
- Ein Konzern, der Serviceleistungen für seine regionalen Tochtergesellschaften erbringt, muss selbst grundlegende Vorgänge wie die Benennung von Datenschutzbeauftragten sechzehnmal separat durchlaufen – mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen und Verfahrenswegen.
- Dieselbe Consent-Architektur wird datenschutzrechtlich und telekommunikationsrechtlich getrennt beurteilt: Die Einwilligung nach § 25 TDDDG prüft die Landesbehörde am Sitz des Website-Betreibers, die anschließende Verarbeitung nach der DSGVO gegebenenfalls eine andere Behörde.
- Bei Vorfallmeldungen verlangen die einen Aufsichten nur die Meldung gesicherter Datenschutzverstöße, während andere bereits die Anzeige bloßer Verdachtsmomente fordern. Hinzu kommen unterschiedliche Meldewege, von einfachen E-Mail-Lösungen bis zu komplexen Formularvorgaben.
- Eine gemeinsame Datenverarbeitung zweier Unternehmen aus verschiedenen Bundesländern scheiterte an widersprüchlichen Bewertungen: Die eine Aufsicht ordnete die Kooperation als gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO ein, die andere kam zu einer

abweichenden Auffassung. Die Folge waren lange Verhandlungen und erhebliche Verzögerungen bei der Projektumsetzung.

Fragmentierung als Innovationshemmnis erkennen

Die Folgen reichen weit über zusätzliche Dokumentation hinaus. 42 Prozent der von uns befragten Unternehmen mussten bundesweit geplante Produkte oder Dienstleistungen verzögern oder ganz aufgeben, weil unklar war, ob sie den Anforderungen genügen würden. 48 Prozent halten für bundesweit identische Verarbeitungsvorgänge unterschiedliche interne Prozesse, Dokumentationen oder Produktvarianten vor. Das ist mehr als Verwaltungsaufwand. Es bremst die Skalierung digitaler Geschäftsmodelle und schwächt die Datenökonomie insgesamt.

Auch der Wettbewerb wird verzerrt. 42 Prozent der Unternehmen sehen sich durch die unterschiedliche Aufsichtsintensität gegenüber Wettbewerbern mit Sitz in anderen Bundesländern benachteiligt, 35 Prozent haben Aufsichtsbedingungen bereits bei Standortentscheidungen berücksichtigt. Die Frage der Zuständigkeit ist damit kein Verwaltungsthema, sondern ein Wettbewerbsfaktor und eine Frage der Investitionssicherheit am Innovationsstandort Deutschland.

Mangels einheitlicher Vorgaben legen sich Unternehmen oftmals auf die jeweils höchsten Anforderungen fest. Dieses Muster erklärt, warum Uneinheitlichkeit in den Statistiken der Aufsicht kaum sichtbar wird. Sie führt nicht zu offenen Konflikten, sondern zu vorsorglicher Anpassung. Über-Compliance ist damit eine nachvollziehbare Reaktion auf unklare Zuständigkeiten. Sie bindet Ressourcen, ohne den Schutz der Betroffenen oder die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Fragmentierung endet nicht an der Datenschutzaufsicht

Datengetriebene Unternehmen unterliegen heute nicht nur der Datenschutzaufsicht. Dieselbe Verarbeitung wird parallel von mehreren Behörden geprüft, die datenschutzrechtliche Anforderungen jeweils aus ihrer eigenen fachlichen Perspektive auslegen. Den Ausgangsmaßstab bildet zwar die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO als angemessen gelten, bestimmen jedoch die Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zum Stand der Technik faktisch mit. Bei Finanzdienstleistern betreffen die Anforderungen der BaFin an IT, Auslagerung und Protokollierung nach MaRisk, BAIT und DORA denselben technisch-organisatorischen Datenschutz, folgen dabei aber einer eigenen aufsichtlichen Logik.

Hinzu kommen Behörden, deren Auslegung unmittelbar auf die Ausgestaltung digitaler Angebote durchschlägt: Die Bundesnetzagentur legt als Digital Services Coordinator, als Marktüberwachungsbehörde nach der KI-Verordnung und als NIS-2-Aufsicht Transparenz-, Melde- und Sicherheitspflichten für dieselben Systeme und Datenflüsse aus. Die Landesmedienanstalten beurteilen Werbekennzeichnungs- und Transparenzpflichten, die dieselben Consent- und Tracking-Architekturen betreffen. Das Bundeskartellamt wendet die DSGVO in der Missbrauchsaufsicht inzident an und kann etwa die Freiwilligkeit einer Einwilligung eigenständig bewerten, ohne an die Auffassung der Datenschutzaufsicht gebunden zu sein.

Unternehmen müssen dieselbe technische Umsetzung damit gleichzeitig mehreren, teilweise abweichenden Auslegungen genügen lassen. Widersprüchliche Bewertungen sind so nicht die Ausnahme, sondern systemisch angelegt. Eine Reform, die allein die interne Organisation der Datenschutzaufsicht ordnet, greift deshalb langfristig zu kurz. Sie muss jedoch der Anfang sein und bereits diese parallelen Prüf- und Bewertungskompetenzen mitdenken.

Eine Zuständigkeit statt 17 Behörden

Die Reform der Datenschutzaufsicht ist ein zentraler Baustein einer modernen Datenpolitik. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Aufsichtsstruktur grundlegend zu reformieren und eine neue Kultur der Datennutzung zu schaffen. Daten müssen geschützt werden, zugleich müssen Unternehmen sie rechtssicher und verantwortungsvoll nutzen können. Unternehmen aller Größenordnungen sind dafür auf einheitliche Vorgaben und klare Verantwortlichkeiten angewiesen. Die zersplitterten Zuständigkeiten schwächt die Wettbewerbsfähigkeit und lässt Unternehmen mit der Rechtsunsicherheit allein.

Der politische Auftrag ist inzwischen mehrfach bekräftigt worden. Mit dem am 2. Juli 2026 vorgelegten Programm für Aufschwung und Beschäftigung hat der Koalitionsausschuss unter der Überschrift „Moderner Datenschutz für mehr Wachstum“ die Vereinfachung des Datenschutzrechts und die Bündelung der Aufsicht beim Bund erneut ausdrücklich als Teil des Reformprogramms benannt. Der BVDW hat dies begrüßt und auf die zügige Umsetzung gedrungen. Auch in seiner Stellungnahme zur Initiative des Bundesrates, hat die Bundesregierung noch einmal betont, dass ein entsprechender Vorschlag zeitnah vorgelegt wird.

Der BVDW sieht die Reform deshalb als Chance für ein modernes Aufsichtsmodell. Gebündelte Zuständigkeiten können Rechtssicherheit schaffen, Beratung verbessern und die Aufsicht befähigen, rechtmäßige Datennutzung nicht nur zu kontrollieren, sondern zu ermöglichen. Entscheidend ist eine praxisgerechte Umsetzung mit klaren Strukturen, verbindlichen Standards und einem kooperativen Beratungsansatz.

Verbindliche Mehrheitsentscheidungen: Fortschritt, aber kein Ersatz für zentrale Zuständigkeit

Der Vorschlag, Mehrheitsentscheidungen der DSK für die deutschen Aufsichtsbehörden verbindlich zu machen, ist einer der substanziellsten Beiträge der „Stuttgarter Impulse“. Er kann Abweichungen zwischen den Behörden reduzieren und die bundesweit einheitliche Rechtsanwendung stärken. Das Papier selbst verbindet verbindliche Mehrheitsentscheidungen mit dem Ziel, offene Rechtsfragen zu klären und Rechtssicherheit zu schaffen.

Verbindliche DSK-Beschlüsse bleiben aber schwächer als eine zentrale Aufsicht. Ein Verfahren zwischen 18 Behörden braucht mehr Abstimmung als die Entscheidung einer zuständigen Behörde. Eine zentrale Behörde kann ihre Rechtsauffassung unmittelbar in der eigenen Verwaltungspraxis umsetzen. Sie bindet sich durch ein kohärentes Verwaltungshandeln und schafft damit verlässliche Maßstäbe für gleichgelagerte Fälle. Das erhöht nicht nur die Einheitlichkeit, sondern auch die Geschwindigkeit und Vorhersehbarkeit aufsichtsbehördlicher Entscheidungen.

Mehrheitsentscheidungen der DSK sind deshalb kein gleichwertiger Ersatz für eine klare und gebündelte Zuständigkeit: Rechtssicherheit entsteht nicht durch mehr Abstimmung, sondern durch klare Zuständigkeiten.

Koordination ersetzt keine Zuständigkeit

46 Prozent der von uns befragten Unternehmen haben erlebt, dass eine Aufsichtsbehörde von einer Position der Datenschutzkonferenz (DSK) abgewichen ist. Nur eine Minderheit hält die Orientierungshilfen der DSK bei wiederkehrenden Rechtsfragen für hilfreich. Der Grund ist strukturell. Die DSK ist ein Austauschforum, aber kein Entscheidungsorgan. Ihre Beschlüsse entfalten keine rechtliche Bindung und können jederzeit durch eine abweichende Einschätzung der zuständigen Landesbehörde relativiert werden. Die erhoffte Vereinheitlichung mündet aus unserer Sicht regelmäßig in Minimalpositionen. Das gilt auch dann, wenn die Vorschläge der „Stuttgarter Impulse“ vollständig umgesetzt werden. Ein Gremium aus 18 Behörden bleibt auch mit gesetzlicher Verankerung im BDSG, Geschäftsstelle und – verfassungsrechtlich umstrittenem – Mehrheitsprinzip ein Gremium aus 18 Behörden.

„Einer-für-Alle“ konsequent zu Ende denken

Das vorgeschlagene „Einer-für-Alle“-Prinzip verdeutlicht zugleich, wie hoch der Bedarf nach bundesweit einheitlichen Entscheidungen bereits heute ist. Zugleich wird beim vorgeschlagenen Weg auf ein in der Verwaltungsdigitalisierung gescheitertes Verfahren gesetzt. Die Prüfung eines Sachverhalts durch eine einzige Stelle soll bundesweit Verbindlichkeit entfalten, sobald dieser Sachverhalt bundesweit einheitlich geregelt ist. Statt erneut denselben Fehler zu begehen, spricht aus Sicht der Digitalen Wirtschaft die Logik dieses Ansatzes langfristig für eine weitergehende Bündelung der Zuständigkeiten beim Bund.

Ressourceneinsatz transparent prüfen

Die „Stuttgarter Impulse“ verweisen auf mehr als 60.000 Beschwerden im Jahr 2025 und darauf, dass deren Bearbeitung erhebliche personelle Ressourcen bindet. Sie leiten daraus ab, dass eine Bündelung Personal und Kosten im Verhältnis eins zu eins verlagern würde. Die hohe Zahl der Beschwerden und der damit verbundene Bearbeitungsaufwand werden vom BVDW nicht infrage gestellt. Wir fordern keinen Personalabbau in der Datenschutzaufsicht. Im Gegenteil sollte sie quantitativ und qualitativ so aufgestellt sein, dass ein effektives Handeln möglich ist.

Aus diesem Befund folgt jedoch nicht, dass die bestehende Struktur effizient ist. Gerade wenn individuelle Beschwerdeverfahren einen erheblichen Teil der Ressourcen binden, braucht es stärker standardisierte Abläufe, digitale Verfahren und eine gebündelte Bearbeitung gleichgelagerter Sachverhalte. Ob eine Bündelung lediglich bestehende Kosten verlagert oder zugleich Synergien ermöglicht, sollte ergebnisoffen untersucht werden; einschließlich der heute entstehenden Aufwände für parallele Strukturen, Mehrfachprüfungen, länderübergreifende Abstimmungen und unterschiedliche technische Systeme. Eine belastbare Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte deshalb Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens sein.

Übergang rechtssicher gestalten

Eine Neuordnung der Zuständigkeiten muss den Bestand bereits abgestimmter Konzepte sichern. Unternehmen haben über Jahre Verfahren, Dokumentationen und Produktkonfigurationen auf Einschätzungen ihrer bisher zuständigen Behörde ausgerichtet. Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich regeln, wie mit laufenden Verfahren, erteilten Einschätzungen und abgeschlossenen Prüfungen umgegangen wird, und einen angemessenen Bestandsschutz vorsehen. Andernfalls entsteht mit der Reform genau die Unsicherheit, die sie beseitigen soll.

Ein Abstimmungsgremium ersetzt keine Entscheidung

Die gesetzliche Verankerung der DSK im BDSG und die Einrichtung einer ständigen Geschäftsstelle können gegenüber dem jährlich wechselnden Vorsitz ein Fortschritt hin zu Kontinuität, dokumentierten Prozessen und einer professionellen Geschäftsführung sein.

Spürbar mehr Rechtssicherheit erwarten die von uns befragten Unternehmen daraus jedoch nicht: 54 Prozent haben nicht die Erwartung, dass eine gesetzlich verankerte DSK zu einer wettbewerbsfähigen Aufsicht beiträgt. Auch eine besser organisierte Konferenz ändert nichts daran, dass Unternehmen je nach Sitz weiterhin einer anderen Landesbehörde gegenüberstehen.

Die Rolle der DSK sollte im Zuge einer Reform deshalb neu bestimmt werden. Als Forum für Wissenstransfer, die Diskussion neuer Entwicklungen und die Vorbereitung politischer Positionierungen behält sie ihren Wert. Die Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenz gehört jedoch in die Hand einer gebündelten Aufsicht, die verbindliche Maßstäbe setzt.

Von der Datenschutz- zur modernen Datennutzungsaufsicht

Die Reform der Datenschutzaufsicht ist mehr als eine institutionelle Neuordnung. Sie kann Teil eines grundlegenden Wandels in der deutschen Datenpolitik sein und zu einer funktionierenden Datenökonomie beitragen. Personenbezogene Daten müssen wirksam geschützt werden. Zugleich muss ihre verantwortungsvolle Nutzung für Innovation, Forschung und digitale Wertschöpfung möglich sein.

Daten sind die zentrale Grundlage digitaler Wertschöpfung. Dazu zählen die Datenökonomie, digitale Geschäftsmodelle, KI-gestützte Prozesse, datenbasierte Forschung und digitale Dienste. Die Bundesregierung hat deshalb das Ziel formuliert, eine neue Kultur der Datennutzung zu schaffen und die Datenschutzaufsicht strukturell weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist die politische Idee, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) künftig zur Bundesdatennutzungsbeauftragten (BfDDI) weiterzuentwickeln.

Aus Sicht des BVDW bedeutet Datennutzungsaufsicht nicht, das Datenschutzniveau abzusenken. Sie bedeutet, den Schutz und die verantwortungsvolle Nutzung gemeinsam zu denken. Eine moderne Aufsicht muss Datennutzung ermöglichen und Unternehmen frühzeitig Orientierung geben.

Die „Stuttgarter Impulse“ adressieren demgegenüber überwiegend die interne Organisation der Aufsicht. Die Frage, welche Leistungen Unternehmen von einer modernen Aufsicht erwarten könnten, bleibt unbeantwortet.

Beratungsangebote erreichen die (Digitale) Wirtschaft nicht

Die Impulse verweisen auf hunderte Veranstaltungen und tausende individuelle Beratungen im Jahr 2025 und darauf, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von den heutigen Strukturen profitierten. Für die von uns befragten Unternehmen der Digitalen Wirtschaft trifft dies nicht zu. 71 Prozent haben in drei Jahren keine der abgefragten Unterstützungsleistungen erhalten.

Datenschutz ist heute Teil aller digitalen Geschäftsmodelle und damit Teil der digitalen Transformation der Wirtschaft insgesamt. Der BVDW hat im Juni 2026 erstmals systematisch die datengetriebene Wertschöpfung in Deutschland erfasst. Sie umfasst 352.600 Unternehmen. Es reicht daher nicht, wenn Aufsichtsbehörden vor allem kontrollieren und sanktionieren. Unternehmen brauchen eine Aufsicht, die auch berät, Orientierung gibt und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht.

Branchenspezifische Kompetenz aufbauen

Als wichtigste Bedingungen einer Bündelung beim Bund nennen die Unternehmen verbindliche Bearbeitungsfristen (77 Prozent) und branchenspezifische Ansprechpersonen in der Behörde (62 Prozent). Zwei von drei Unternehmen stimmen zudem der Aussage voll zu, dass nicht die räumliche Nähe der Behörde entscheidend ist, sondern dass bundesweit dieselbe Rechtsauffassung gilt.

Örtliche Erreichbarkeit ist ein Wert, gerade für kleine und regional verankerte Unternehmen. Sie ist jedoch kein Argument gegen eine zentrale Zuständigkeit für den nicht-öffentlichen Bereich. Nähe und Erreichbarkeit lassen sich innerhalb einer einheitlichen Bundeszuständigkeit sichern. Außenstellen an den wirtschaftlichen Zentren können den persönlichen Kontakt gewährleisten, ohne die Entscheidungskompetenz aufzuspalten. Kombiniert mit digitalen Angeboten wird Beratung flächendeckend zugänglich, unabhängig von Sitz und Größe des Unternehmens. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten, die datengetriebene Geschäftsmodelle beaufsichtigen und beraten, über die dafür erforderliche Digital- und Ökonomiekompetenz verfügen.

Dialogforum institutionalisieren

Der BVDW hat bereits im Oktober 2025 ein institutionalisiertes Dialogforum zwischen Aufsicht, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gefordert. Die Zustimmung unter den befragten Unternehmen ist hoch: 92 Prozent begrüßen die Einrichtung eines entsprechenden Beirats, 85 Prozent erwarten davon eine bessere Praxistauglichkeit von Leitlinien.

Ein solches Dialogforum auf Fachebene könnte Leitlinien gemeinsam erarbeiten und ihre praktische Umsetzbarkeit vor Veröffentlichung prüfen. Der in den Impulsen angekündigte Ausbau von Dialogformaten entlang der Helsinki-Vorgaben ist ein geeigneter Anknüpfungspunkt; er sollte verstetigt und mit verbindlichen Beteiligungsrechten unterlegt werden. Die Aufsicht würde dadurch nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Partnerin für tragfähige Lösungen wahrgenommen.

Zentrales Portal: „No Wrong Door“ ressortübergreifend denken

Das zentrale digitale Portal nach dem Prinzip „No Wrong Door“ und die gemeinsame Entscheidungsdatenbank unterstützt der BVDW ausdrücklich. Beide Vorschläge entsprechen der Forderung nach vollständig digitalisierter, standardisierter Kommunikation und einheitlichen Meldewegen. Das Portal vereinfacht allerdings nur den Zugang. Es löst nicht das Problem unterschiedlicher Entscheidungen. 77 Prozent der befragten Unternehmen stimmen der Aussage zu, dass ein Datenschutzportal eine Bündelung der Zuständigkeit nicht ersetzt.

Das „No Wrong Door“-Prinzip sollte perspektivisch nicht auf die Datenschutzaufsicht beschränkt bleiben. Datengetriebene Geschäftsmodelle berühren häufig mehrere Rechtsgebiete und Zuständigkeiten. Konkret bedeutet das vier Elemente: eine benannte Ansprechperson je Sachverhalt über Ressortgrenzen hinweg; eine gesetzliche Konsultationspflicht der beteiligten Behörden, bevor eine von ihnen eine Bewertung nach außen vertritt; ein Verfahren zur Auflösung widersprüchlicher Bewertungen desselben Lebenssachverhalts; und den Ausschluss paralleler Verfahren zum gleichen Sachverhalt auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Ohne diese Elemente bleibt ein gemeinsamer Eingang eine Verbesserung der Adressierung, nicht der Entscheidung.

Fazit

Aus Sicht der Digitalen Wirtschaft sollte die Reform der Datenschutzaufsicht nicht als Personal- oder Machtfrage geführt werden. Es geht um Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit. Unternehmen brauchen Kohärenz, Planbarkeit und verlässliche Zuständigkeiten. Für den nicht-öffentlichen Bereich braucht es eine Behörde, die verbindlich entscheidet, fachlich spezialisiert ist und beraten kann. Die DSGVO gilt europaweit. In Deutschland sollten Unternehmen zumindest zukünftig bundesweit einheitliche Antworten erwarten können.

Die Bündelung ist im Koalitionsvertrag angelegt, im Programm für Aufschwung und Beschäftigung vom 2. Juli 2026 bestätigt und in der Föderalen Modernisierungsagenda als Neuordnung vorgesehen. Wenn die Reform 2027 Realität werden soll, müssen jetzt die gesetzlichen Schritte beginnen. Die Digitale Wirtschaft braucht keine weiteren Ankündigungen, sondern Rechtsklarheit, einheitliche Standards und eine moderne Aufsicht, die die digitale Transformation trägt, Investitionssicherheit gibt, Innovation ermöglicht und Vertrauen stärkt.

Innerhalb Deutschlands darf die Datenschutzaufsicht kein Standortfaktor sein. Kein Unternehmen sollte darauf angewiesen sein, in welchem Bundesland es ansässig ist, um verlässliche Antworten auf dieselben rechtlichen Fragen zu erhalten.

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e. V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Mit seinen Mitgliedern aus der gesamten Digitalen Wirtschaft gestaltet der BVDW bereits heute die Zukunft – durch kreative Lösungen und modernste Technologien. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle setzt der Verband auf faire und klare Regeln und tritt für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen ein. Dabei hat der BVDW immer Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt im Blick. Neben der DMEXCO, der führenden Fachmesse für Digitales Marketing und Technologien, und dem Deutschen Digital Award richtet der BVDW auch den CDR-Award, die erste Preisverleihung im DACH-Raum für Digitale Nachhaltigkeit und Verantwortung sowie eine Vielzahl von Fachveranstaltungen aus.

Autor*in: Philipp Hagen, Director Legal Affairs & Data Privacy | Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), hagen@bvdw.org

www.bvdw.org

Impressum

Erscheinungsort und -datum Berlin, 10. September 2026

Herausgeber

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.
Obentrautstraße 55,
10963 Berlin

+49 30 2062186 – 0
info@bvdw.org
www.bvdw.org

Vorstand gem. § 26 BGB

Carsten Rasner

Präsident

Dirk Freytag

Vizepräsident*innen

Thomas Duhr, Anke Herbener, Corinna Hohenleitner, Dr. Moritz Holzgraefe, Björn Kaspring, Julian Simons

Kontakt

politik@bvdw.org

Vereinsregisternummer

Amtsgericht Charlottenburg VR 42449 B

Rechtshinweise

Alle in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben und Informationen wurden vom Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. sorgfältig recherchiert und geprüft. Diese Informationen sind ein Service des Verbandes. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können weder der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. noch die an der Erstellung und Veröffentlichung dieses Werkes beteiligten Unternehmen die Haftung übernehmen. Die Inhalte dieser Veröffentlichung und / oder Verweise auf Inhalte Dritter sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen, Bildmaterial oder sonstigen Inhalten, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. bzw. die Rechteinhaber (Dritte).

ⁱ Die in dieser Stellungnahme bezifferten Angaben stammen aus zwei getrennten Erhebungen des BVDW.
(1) Befragung zu den „Stuttgarter Impulsen“: Online-Befragung unter Mitgliedsunternehmen des BVDW, Erhebungszeitraum 18. August bis 3. September 2026, n = 13 teilnehmende Unternehmen, Teilnahme anonym. Vertreten sind die Branchen Technologie, Agentur, Beratung, Vermarktung und Publishing sowie Unternehmensgrößen von unter 50 bis über 5.000 Beschäftigten. Aufgrund der Fallzahl sind die Ergebnisse nicht repräsentativ; sie geben ein qualitatives Stimmungsbild aus der Mitgliedschaft wieder.
(2) Befragung zur Struktur der Datenschutzaufsicht des Labs „Zentralisierung Datenschutzaufsicht“ in der Working Group Data Tech & Economy im BVDW: Online-Befragung unter Mitgliedsunternehmen des BVDW, Erhebungszeitraum 2. Juli bis 4. August 2026, Teilnahme anonym. n = 31 teilnehmenden Unternehmen. Vertreten sind unter anderem Vermarkter, Technologieanbieter, Agenturen, Publisher, Plattformen, E-Commerce, Beratungsunternehmen, Telekommunikation und Data Provider; die Unternehmensgrößen reichen von unter 50 bis über 5.000 Vollzeitäquivalenten in Deutschland. Rund drei Viertel der Teilnehmenden sind in mehreren Bundesländern tätig (über Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder gemeinsame Verantwortlichkeiten nach Art. 26 DSGVO).